



Frankfurter Künstlerclub e.V.

Gemeinnütziger Zusammenschluss von Künstlern und Kunstfreunden

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Frankfurter Künstlerclub ist ein eingetragener Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977. Sein Zweck ist die Förderung von Kunst und Kultur, die ideelle und materielle Unterstützung bedürftiger Künstler sowie die Zusammenarbeit mit Einrichtungen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung. Die Verwirklichung dieses Zwecks geschieht durch (beispielsweise) Kunstaussstellungen, Dichterlesungen, musikalische Matineen, Buchausstellungen sowie Kunstfahrten und Besichtigungen von Kunstobjekten (Museen etc.), ggf. auch Ausschreibung von Kunstpreisen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Ausschüttung von Gewinnanteilen an Mitglieder ist ausgeschlossen.

Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Darüber hinaus kann eine Ehrenamtszuschale (§3Nr. 26 a EStG) auch für Vorstandsmitglieder für ihre Tätigkeit als Organ des Vereins in Form eines pauschalen Aufwendersatzes gewährt werden und bedarf der Genehmigung durch den Vorstand und die Mitgliederversammlung, soweit es haushaltstechnisch vertretbar ist.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Frankfurter Künstlerclubs können Künstler*Innen und Kunstfreunde, sowohl natürliche als auch juristische Personen, wie z.B. Gesellschaften, werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu fördern.

2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann der Bewerber Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen.
3. Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Vereinsjahres (§ 4, Abs. 3) mit vierteljährlicher Frist gekündigt werden. Sie erlischt mit sofortiger Wirkung beim Tode des Mitglieds.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung verstößt, sonst wie den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, sich ehrenrührige Verfehlungen zuschulden kommen lässt oder mit seinen Beitragsleistungen länger als ein Jahr im Rückstand ist. Der Ausschluss muss durch schriftlichen Bescheid des Vorstandes unter Angabe von Gründen erfolgen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Bescheides zulässig.

§ 3 Beiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, der von der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 8, Abs. 1) zu beschließen ist.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, bedürftigen Künstlern den Beitrag zu stunden oder zu erlassen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 4 Vermögen und Vereinsjahr

1. Der Erfüllung des Vereinszwecks dienen
 - a) die Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen
 - b) Geld- und Sachspenden
 - c) Die Zinserträge des eigenen Vermögens
 - d) weiteren satzungskonformen Einnahmen.
2. Die Erstattung notwendiger Auslagen der Mitglieder bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben bedarf der Genehmigung des Vorstandes.
3. Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 5 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) der erweiterte Vorstand
 - c) die Mitgliederversammlung
 - d) die Künstlersparten im Rahmen der für sie erlassenen Spartenordnung (§ 9).
2. Der Vorstand kann zur Erfüllung der Vereinsaufgaben einen Geschäftsführer bestellen. Anstellung und Aufwandsentschädigung (§1, Abs.4, §4, Abs. 2) bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus zwei bis vier Personen. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für ein Vereinsjahr gewählt und verteilen ihre Aufgaben und Funktionen unter sich.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch 2 Mitglieder des Vorstandes.
3. Zu den besonderen Aufgaben des Vorstandes gehört die Bewilligung von Darlehen oder Beihilfen an bedürftige Künstler.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder und den Kreis der Mäzene fortlaufend, jedoch mindestens einmal im Jahr, über den Stand und die Tätigkeit des Vereins sowie über die Verwendung der Einnahmen und Spenden zu unterrichten.

§ 7 Erweiterter Vorstand

1. Dem Vorstand können durch Beschluss der Mitgliederversammlung bis zu 4 Beisitzer beigeordnet werden, die mit ihm und den Obpersonen der Künstlersparten (§9, Abs.2) den erweiterten Vorstand bilden.
2. Der erweiterte Vorstand ist vom Vorstand nach Bedarf einzuberufen. Er verteilt seine Aufgaben unter sich.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alljährlich nach Ablauf des Kalenderjahrs schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit zweiwöchiger Ladungsfrist einberufen. Sie

ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit der gleichen Ladungsfrist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn wenigstens 10% der Mitglieder ihre Einberufung beantragen. Soweit notwendig kann in begründeten Ausnahmefällen die Mitgliederversammlung auch digital und/oder im Umlaufverfahren erfolgen.

2. Gegenstand der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Wahl des Vorstands
- b) die Wahl der Beisitzer
- c) die Wahl von mindestens einem Kassenprüfer
- d) die Entgegennahme und Prüfung des Jahresberichtes des Vorstandes
- e) die Entgegennahme der Jahresrechnung
- f) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und sonstiger Abgaben der Mitglieder
- g) alle sonstigen Aufgaben und Entscheidungen, die der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung zustehen
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

3. Bei den Abstimmungen in der Mitgliederversammlung hat jedes erschienene Mitglied eine Stimme. Ein nicht anwesendes Mitglied kann seine Stimme übertragen. Ein bevollmächtigtes Mitglied darf nicht mehr als 2 Stimmen vertreten. Die Vertretungsvollmacht muss in schriftlicher Form vorgelegt werden. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen.

4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung bestimmt die Mitgliederversammlung.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen und durch den gewählten Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 9 Künstlersparten

1. Mitglieder können sich innerhalb des Vereins zu Künstlersparten zusammenschließen.

2. Jede Künstlersparte wird von einem Obmann geleitet, der vom Vorstand in allen Angelegenheiten, die die Künstlersparte betreffen, zu hören ist.

3. Zusammensetzung, Obliegenheiten und Befugnisse der Künstlersparten können in einer Spartenordnung geregelt werden, die dann von der Mitgliederversammlung des Vereins zu beschließen ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. Sie bedarf einer Mehrheit von drei Viertel aller abgegebenen Stimmen.
2. Im Falle einer Auflösung des Vereins "bzw. bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks" geht das Vereinsvermögen an die Polytechnische Gesellschaft e V. Frankfurt am Main, die es zum Besten bedürftiger Künstler verwenden soll.

Frankfurt am Main, den 14. November 1958

Frankfurt am Main, den 29. März 1977

Frankfurt am Main, den 1. Juni 1979

Frankfurt am Main, den 12. Dezember 1990

Frankfurt am Main, den 17. Dezember 1992

Frankfurt am Main, den 19. November 1998

Frankfurt am Main, den 4. Februar 1999

Frankfurt am Main, den 25. April 2024